



39 - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
39.1 Tierseuchenbekämpfung
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
Telefon: (0 44 71) 15-226
E-Mail: veterinaeramt@lkclp.de

Merkblatt

Zur Umsetzung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Untersuchung auf Salmonellen in Masthähnchenbetrieben

Nachweis der betriebseigenen Kontrollen

(§ 25 Abs. 1 Geflügel-Salmonellen-Verordnung)

Positive Befunde sind unverzüglich dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung vorzulegen.

Befunde mit negativen Ergebnis sind spätestens nach drei Monaten einzureichen, sofern diese nicht ohnehin vor Ablauf von drei Monaten mit der Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung vorgelegt werden.

Die Ergebnismitteilung hat folgende **Pflichtangaben** zu umfassen:

- **beprobter Betrieb einschließlich der Registriernummer**
- **sofern vorhanden Stallnummer**
- **Betriebsgröße**
- **Datum der Probenahme**
- **Anzahl der befallenen und der nicht befallenen Herden**
- **jeweils isolierte Salmonellen.**

Hinweise:

1. Wer nicht sicherstellt, dass die Ergebnisse der Eigenkontrollen rechtzeitig hier mitgeteilt werden, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
2. Insbesondere bei Untersuchungen in niederländischen Untersuchungseinrichtungen ist darauf zu achten, dass die Ergebnismitteilung die erforderlichen Pflichtangaben enthält.
3. Sie haben über die Durchführung Ihrer Probenahme- und Untersuchungspflicht Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren.

Stand: 01.06.2018

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.